

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1651 vom 20.08.2008 (Amtsbl. S. 1542) sowie des § 49 a Abs. 3 und des § 50 a Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und aufgrund der §§ 2, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - (AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied vom 09.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) erlassen:

ARTIKEL I

Die Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 19.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

„ § 14

ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und bauliche Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung und Instandhaltung) der Grundstücksanschlussleitungen gem. § 13 Abs. 2 erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i. S. d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Die Erstattungspflicht entsteht bei Beauftragung der Gemeinde. Hierzu ist zusammen mit dem Antrag eine rechtsverbindlich unterschriebene Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Die Gemeinde erhebt einen Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 1.500 EUR.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der endgültige Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Zuviel gezahlte Vorauszahlungsbeträge werden binnen eines Monats zurückgezahlt. “

Quierschied, den 05.01.2009

Die Bürgermeisterin: Karin Lawall

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.